

Christian Friedrich Pfeffel

Probe

einer Erläuterung

des

deutschen

Staatsrechts,

aus den Gesetzen

von

Pohlen.



§ 1.



Die Staatslehre von Deutschland hat, seit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts, eine der größten, aber auch vortheilhaftesten Veränderungen erlitten. Wir haben einmal aufgehört den Aristoteles wegen der deutschen Regierungsform um Rath zu fragen: wir beurtheilen nicht mehr die Vorrechte des Kaisers aus der römischen *Lege Regia*, noch die Hoheit der Reichsstände nach der Würde eines *Præfecti Prætorio*: und ein paar meiländische Bürgermeister müssen endlich die Ehre entbehren, in Lehenssachen, Gesetzgeber von ihren Oberherren zu seyn. Man gönnet wieder den einheimischen Staatsverordnungen und den Nationalgebräuchen ihren Werth: und bald wird der Ausspruch Kaiser Friedrich des ersten: *Duo sunt, quibus nostrum regi oportet Imperium; leges sanctæ Imperatorum, & usus bonus patrum & prædecessorum nostrorum* a): ein allgemeines Grundgesetz von Deutschland abgeben.

§ 2. Nur ist zu bedauern, daß die Kenntniße, welche wir von diesen Gesetzen, vornehmlich aber von den Gewohnheiten unserer

A 3

Vor-

a) Radevic. contin. Otton. Frising. de Gestis Friderici I. Imp. Lib. I. Cap. 16. ap. Ursis. Tom. I.

Vorfahren haben, so gar unvollkommen, und in den meisten Stücken, noch unzulänglich sind: so groß auch bishero die Bemühungen der vortreflichsten Männer gewesen, um selbige zu erweitern und zu vermehren. Alle Klagen über den Mangel an Urkunden, als den einzigen Quellen, woraus jene können gesammelt werden. Die Geschichtschreiber der mittlern Jahrhunderte übergehen solche mehrentheils mit stille schweigen. Für einen pragmatischen Lambert von Alschaffenburg oder staatskundigen Bischof Otten giebt es zehen leichte Annalisten, welche die Begebenheiten ihrer Zeiten ungefähr auf eben die Art erzählen, wie unsere Kalendermacher die Geschichten des vorigen Jahres. Die meisten wußten gar nichts von unserer Staatsverfassung, und die andern wollten sich nicht die Mühe geben, ihre geringe Wissenschaft von dergleichen Sachen aufzuschreiben. Wir müssen ein gleiches von den Briefen und den übrigen schriftlichen Urkunden der mittlern Jahrhunderte sagen. Die Anzahl derjenigen, welche den Staat von Deutschland an sich selber betreffen, sind in kleiner Anzahl vorhanden, und wenn schon die übrige eine Menge schöner Spuren von den Rechten, und den Gewohnheiten unserer Vorfahren enthalten, so sind es doch nur Spuren, die uns eben so leicht auf Abwege führen, als zur Wahrheit leiten können.

§ 3. Ich unterstehe mich den Liebhabern dieser Arten von Wissenschaften, eine neue, und vermuthlich reiche Quell anzudeuten; deren ich schon anderwärts b) einige Erwähnung gethan; welche auch, vor mir, Pufendorf, Titius, Gundling, und andere Staatslehrer mehr, bereits vermerket; niemand aber wirklich gebrauchet hat. Wenn wir ein Reich ausfindig machen können, dessen bekannte Regierungsform, in den meisten Stücken, mit den Nachrichten

b) Abregé Chronologique del'Histoire & du droit public de l'Allemagne pag. 245. Memoires sur le Gouvernement de la Pologne.

richten übereinkommt, welche wir von der Regierungsform unsers Vaterlandes in dem mittlern Zeitalter, besitzen: Wenn wir wissen, daß dieses Reich lange Jahrhunderte mit dem Deutschen in einer engen Lebensverbindung gestanden ist: Wenn wir endlich beweisen können, daß in demselben die deutsche Geseze, schon in dem dreyzehenden Seculo Gewalt rechtens gehabt haben: so wird man uns leicht zugestehen, daß wir in zweifelhaften Fällen, durch eine Art von Vergleichung, von diesem auf jenes schliessen, und, wenn nicht besondere Umstände dawider streiten, Deutschland aus jenem erläutern dürfen.

§ 4. Solch ein Reich ist Pohlen. Ein jeder Kenner unsers Staatsrechts, der Gelegenheit gehabt hat, die pohlische Regierungsform und rechtliche Gewohnheiten in der Nähe zu beurtheilen, kann wohl nicht anders, als uns darinnen Beyfall geben: daß ihme ein warschauer Reichstag; nach derjenigen Grundlage betrachtet, die ihme die Geseze vorschreiben; einen alten Worms- oder Speierischen gleichsam vor die Augen mahle: einer Menge anderer Aehnlichkeiten zu geschweigen. Es liegt uns demnach nur dieses ob, zu erweisen, daß solche Aehnlichkeiten auf einem gewissen rechtsbeständigen Grund, und nicht auf einem bloßen Ungefähr beruhen; um die vorgeschlagene Analogie zwischen Deutschland und Pohlen zu behaupten und nützlich zu machen.

§ 5. Es würde etwas sehr überflüssiges seyn, wenn wir die ehemalige Lebensverbindung der Pohlen mit dem deutschen Reiche, gegen Schulzen c) weitläufig retten und erläutern wollten. Jedermann weiß, daß schon Miseco oder Mizislaus 1. Herzog in Pohlen, Kaiser Otten des ersten *Fidelis*, und für alle seine Länder diesseits
der

c) Tractatu Histor. polit. de Polonia Imperio nunquam tributaria. 4. Gedani 1684.

der Warte zinsbar d) gewesen, auch An. 973. auf dem Reichstag zu Quedlinburg *ex edito* erschienen ist e). Man weiß, daß eben dieser Mifeco Kaisern Otto dem III. An. 984. gehuldigt und die Heeresfolge geleistet f), Otte III. selbst aber An. 1000. das Erzbisthum Gnesen gestiftet, und den ersten Erzbischofen davon ernennet hat g). Man weiß endlich auch, daß Boleslas, des Mifecons aufrührerischer Nachfolger, An. 1004. zu Merseburg, von Kaiser Heinrich den II. in Pflichten genommen worden ist h).

§ 6. Es kann wohl seyn, daß Pohlen An. 1018. durch den Bauerner Frieden, seiner vorigen Unabhängigkeit von neuem theilhaft geworden. Aber die fränkische Kaiser haben bald wiederum die Rechte des deutschen Reiches über jenes hervor gesucht und geltend gemacht. Die Abtheilung der polnischen Länder in drei Herzogthümer, welche Kaiser Conrad der II. An. 1032. zu Merseburg angestellt, und die Belehnung dreier besonderer Fürsten mit denselben, ist aus dem Wippo bekannt i): und Bischof Otte von Freysingen merkt an, daß Pohlen von dieser Zeit an dem deutschen Scepter

d) Ditmar. Merseb. Lib. II. ap. Reinecc. pag. 22. Mifecconem Imper. *fidelem & tributum usque Uurta fluvium solventem.*

e) Ditmar. l. c. pag. 23. Huc confluebant *Imperatoris edito*, Mifeco atque Boleslaus Duces &c.

f) Ditmar. l. c. Lib. IV. pag. 36. In diebus illis Mifeco semet ipsum Regi dedit ... & duas expeditiones cum eo fecit. adde Lib. V. p. 54.

g) Ditmar. l. c. Lib. IV. p. 43. fufe.

h) Ditmar. Lib. V. pag. 81. Bolislaus Regi ad Ecclesiam ornato incendi, armiger habetur munera cum beneficio diu desiderato obtinuit.

i) Wippo de vita Conradi II. ap. Pistor. pag. 477. Caesar divisa provincia Bolanorum in tres partes, Mifecconem fecit tetrarcham, reliquas duas duobus aliis commendavit.

Excepter zinsbar unterworfen geblieben sey k). Wenigstens ist gewis, daß Herzog Casimir der I. Mischeonis des II. Sohn, den Kaisern Conraden dem II. und Heinrichen dem III. allezeit treu und unterthänig gewesen l): daß Heinrich der IV. An. 1071. Boleslaen den II. nach Meissen berufen, und ihme und dem Herzoge in Böhmen aus kaiserlicher Macht Vollkommenheit einen ernstten Landfrieden geboten hat m): daß, da sich nachgehends eben dieser Boleslas den königlichen Titel angemasset, das deutsche Reich über solch unverschämtes Unternehmen äußerst aufgebracht worden n): und daß Kaiser Heinrich der V. An. 1109. Boleslaen den III. gezwungen hat, den lange verweigerten Tribut wieder zu bezahlen o). Es ist ferner bekannt, daß, nachdem sich die Pohlen dieser Pflicht neuer Dingen entzogen, K. Lothar der Zweyte nicht nur den Boleslas gendthiget An. 1135. den zwölfjährigen Rußstand nachzutragen, und einen ewigen Huldigungseid abzuschwören, sondern daß auch dieser

auf

k) Chron. Lib. VI. Cap. 28. *Ex hinc provincia illa regibus nostris sub tributo servire cognoscitur.*

l) Wippo l. c. Defuncto Mischeone Casimirus filius ejus fideliter serviebat huc usque Imperatoribus nostris.

m) Lambert. Schaffnab. ad h. a. ap. Pistor. pag. 349. Rex Ducem Polonorum, & Ducem Beheimorum in civitatem Misene evocatos durius corripuit, & ut suis singuli terminis contenti essent, . . . sub obtentu Regiæ majestatis præcepit.

n) Lambert. Schafn. ibid. pag. 417. Dux Polonor. qui per multos jam annos regibus teutonicis tributarius, ejusque regnum in provinciam redactum fuerat, regiam dignitatem usurpavit . . . quæ Principes Teutonicos . . . graviter affecere . . . quod Dux Polon. in ignominiam regni . . . contra leges ac jura majorum regum diadema impudens affectasset.

o) Conrad. Ursperg. ad An. 1109. pag. 193. ad Polonam gentem longinquam movit exercitum, diuque negatum a terra illa exegit tributi debitum.

auf dem Reichstag zu Merseburg hat *ex praecepto* erscheinen, und dem Kaiser das Reichschwert vortragen müssen p).

§ 7. Unter den schwäbischen Kaisern ist die polnische Lehens- und Zinsbarkeit auf dem alten Fuß geblieben. Bischof Otte von Freysingen q), der An. 1158. gestorben, und Helmold von Bükov r), dessen Chronie bis An. 1170. reicht, bezeugen, daß Pohlen noch zu ihren Zeiten dem deutschen Reiche zinsbar gewesen sey. Boleslas der IV. hatte zwar unter Friedrich dem I. auf einmal aufgehört den Eid der Treue abzuschwören, die Reichstage zu besuchen, und den gewöhnlichen Tribut zu bezahlen s): Aber dieser große Kaiser zwang ihn gleich An. 1157. nach Erlegung wichtiger Strafgelder, die alte Huldigungspflicht wieder zu leisten t); und schenkte zwey Jahr darnach dem neuen König Ladislas aus Böhmen, diejenige Reichssteuern, welche die Pohlen in die kaiserliche Kammer

zu

p) Otto Frising. Chron. Lib. VII. Cap. 19. Polonor. Ducem non ante dignatus est conspectu suo praesentari, quam tributum duodecim annorum persolveret, subjectionemque perpetuam sacramento confirmaret. Chron. Bigaugiense ad An. 1135. ap. Maderum p. 258. Imperator curiam in Merseburg habuit ubi *ex praecepto* Dux Polonor. adfuit. Chron. montis fereni h. a. ap. Mencken Tom. II. pag. 175. Bolislaus Dux Polonor. adfuit & *gladium Imperatori* praeporavit.

q) Siehe oben Not. k.

r) Chron. Slavor. Cap. I. pag. 1. *Polonia* servit . . . sub tributo Imperatoriae majestati.

s) Radevicus Lib. I. Cap. 1. debitum fidelitatis sacramentum offerre, vel solitum tributum arario inferre jam desueverant & Cap. 5. ob eam negligentiam, quod ad curiam non venerat &c.

t) Radevicus l. c. Cap. 5. Jurata principi fidelitate *uti mos est*. Gunther Ligurino Lib. VI. pag. 129.

zu liefern, schuldig waren u). Unter Kaiser Otten dem IV. besuchte An. 1209. der polnische Herzog den Reichstag zu Altenburg x), als ein Reichsvasall y): und weil solche Reisen oft gefährlich waren, so trug Kaiser Friedrich der II. An. 1212. den böhmischen Königen auf, die Herzoge von Pohlen, so oft sie zu den deutschen Reichstagen würden berufen werden, auf dem Hin- und Herwege zu geleiten z). Endlich nennet eben dieser Kaiser Conraden Herzogen von Masovien und Kujavien seinen *Devotum*, in dem Bestätigungsbrief der Schenkungen, welche der Herzog dem deutschen Orden gemacht hatte aa).

B 2

Die

- u) Diploma ap. Lunig Reichsarchiv Tom. VI. Parte II. pag. 3. Hagek böhmische Chron. ad An. 1159. pag. 332. *prædicto Duci Bohemiæ, concedimus censum de terra Polonica &c.* Dipl. Caroli IV. de An. 1355. ap. Lunig l. c. pag. 37. & Sommersberg script. rer. Siles. Tom. II. pag. 776. *Fridericus Rom. Imperator Ladislao-Bohemiæ Duci-censum de terra Poloniæ-quam Poloniæ & Silesiæ Duces sacro Imperio Romano solvere tenebantur, duxit erogandum.*
- x) Arnoldus Lubec. Chron. Slavor. Lib. VII. Cap. 18. *Illuc conveniunt Poloni.*
- y) Ericus Rex, Histor. Daniæ ad An. 1210. ap. Lindenbrog. pag. 272. *Dux Poloniæ factus est homo Regis Ottonis.*
- z) Diplom. ap. Mencken script. Rer. Germ. Tom. III. pag. 1710. Hagek l. c. An. 1212. pag. 393. *Quod si Dux Poloniæ vocatus accesserit curias, ipsi (Bohemiæ Reges) sibi ducatum præstare debent, sicut antecessores sui . . . quondam facere consueverant: sic tamen ut spacium sex hebdomadarum veniendi ad dictas curias ipsi præfigatur.* Ben dem Sommersberg l. c. pag. 291. heisset es anstatt *ducatum*, *tributum*: welche Lesart aber weder mit dem Zusammenhang, noch mit der Bestätigung obigen Briefes, vom Jahr 1316. beim Lunig Cod. German. dipl. Tom. I. pag. 984. bestehen kann. Doch scheint so viel gewis zu seyn, daß denen Böhmen die polnische Reichsteuern, als eine Belohnung für das Geleit sind zugestanden worden.
- aa) Müller Reichstagsheutr. unter Friderico III. Tom. I. zwote Vorstellung. Cap. 3. pag. 440.

§ 8. Die Zeugnisse, welche bishero beigebracht worden sind, scheinen die Unterwerfung der pohlnischen Lande unter die deutsche Oberherrschaft, in den 11, 12 und 13 Jahrhunderten hinlänglich zu beweisen. Der Zustand der folgenden Zeiten, gehöret nicht zu unserm Vorhaben. Wir gehen also weiter, und suchen, nach der oben § 3. gemachten Anlage, zu erproben, daß die geschriebene deutsche Gesetze und Landrechte auch in Pohlen gültig gewesen sind, und Gewalt Rechtens gehabt haben.

§ 9. Es ist aus den preußischen Geschichtschreibern bb) bekannt, daß schon An. 1233. der Hoch- und Deutschmeister Hermann von Salka, nebst dem Landmeister Hermann von Balck, ihren in Preußen erobert oder neu angelegten Städten; durch die sogenannte culmische Landveste; das sächsisch-magdeburgische Recht, welches nachgehends unter dem Namen des Weichbilds gesammelt worden, vorgeschrieben haben. Durch dieses benachbarte Beyspiel, sowohl als um den deutschen Colonisten in Pohlen zu gefallen, scheint Herzog Boleslas der V. bewogen worden zu seyn, bey dem gänzlichen Mangel an eigenen Gesetzen, seiner Hauptstadt Krakau eben dieses magdeburgische Landrecht zu ertheilen cc). Worauf nach und nach die meisten und vornehmsten Städte in Pohlen, eine gleiche Vorschrift begehret und erhalten haben dd). Ja die Ehrerbietung gegen diese ausländische Gesetze gieng so weit, daß die Parthenen, welche sich ihrer bedienten, ganze 100 Jahre lang, an den hällisch-
und

bb) Schütze Chronic der Lande Preußen Lib. I. An. 1233. fol. 18. Hartknoch alt und neues Preußen P. II. Cap. 7. pag. 549.

cc) Dlugossus Hist. Pol. Lib. VII. p. 750. Cromer Hist. Pol. Lib. X. p. 252. Civitatem Cracoviensem Jure Saxonico, sive Magdeburgensi, quod etiam *Sredense* (Stetense) & Teuthonicum vocant, quo pleraque oppida & vici & pagi utuntur in Polonia, stabilivit.

dd) Dlugoss. L. IX. pag. 1104. Cromer. l. c. Hartknoch. l. c. p. 550. und in Republ. Pol. L. II. C. 2. §. 5.

und magdeburgischen Schöppenstul appelliren durften, wenn sie mit dem Urtheil ihrer eigenen Richter nicht zu frieden waren ee).

§ 10. Nun stellte zwar der große König Casimir der III. An. 1356. jene magdeburgische Appellationen gänzlich ab: allein das Deutsche Recht bliebe nach wie vormals im Schwung, und breitete sich je länger je mehr in Pohlen aus. Casimir selbst, stiftete in Krakau ein eigenes Oberhofgericht vor dasselbe, von welchem die Appellationen an den König giengen, der nach Gutbefinden gewisse Richter zum Revisorio ernannte ff). Er lies auch eine sorgfältige Abschrift des magdeburgischen Gesetzbuches in dem Schloß zu Krakau niederlegen gg), welches nachgehends der Reichskanzler Johann von Laske, seiner auf Befehl König Alexanders unternommenen Sammlung der polnischen Statuten einverleibet hat hh). Wobey es auch bis auf den heutigen Tag verblieben, nur daß jezo die Appella-

B 3

pella

ee) Weichbild. Magdeb. Art. X. § 1. Omnes de Polonia - - civitatibusque illi subjectis, quæ jure Magdeburgico locatæ sunt, jus suum in appellando ex *Hala* reportare debent: si vero Halenses in sententia deficiant . . . eandem querere ex Magdeburgo coguntur. Add. Not. sequentem.

ff) Dlugoff. l. c. p. 1105. Matth. de Miechovia Chron. Pol. L. IV. C. 19. Cromer. L. XII. p. 319. Cazimirus non modo Teuthonas jure suo Saxonico sive Magdeburgensi uti permisit, sed suis quoque Polonis id indulgit. Quoniam vero ab iis judiciis ad tribunal Magdeburgense provocaretur . . . sustulit eam provocationem Cazimirus & in arce Cracoviensi supremum & provinciale judicium Teuthonicum constituit, ad quod provocationes omnes ab inferioribus judicibus ex tota Polonia fierent. . . . ab eo quoque judicio ad legem est provocatio.

gg) Dlugoff. L. IX. pag. 1107.

hh) Joh. Lasconis Statuta Regni Poloniæ: gedruckt zu Krakau 1506. das Weichbild fängt an folio 175.

pellationen von den Gerichtstülen deutscher Rechten, an die sogenannte *Judicia Assessorialia* gebracht werden müssen.

§ 11. Es ist freylich nicht zu läugnen, daß dieses an und vor sich selber, nur von den bürgerlichen Gesetzen zu verstehen sey: Es ist aber auch bekannt, daß die Autoren des Weichbilds, des Sachsenspiegels, und anderer Landrechte mehr, eine Menge Staatslehren in ihre ungeschickte Sammlungen eingemischet haben, welche zugleich mit jenen nach Pohlen gekommen sind. Da nun auch zum Ueberfluß, diese Einführung der deutschen Rechten in Pohlen, in eben den Zeitpunkt einfällt, in welchem das, bis dahin ganz willführliche, pohlnische Staatsrecht in eine gewisse Form gebracht worden: Nächst deme endlich, alles dasjenige, was die Herzoge auf ihren öftern Reisen und Aufenthalt auf den deutschen Reichstagen gesehen, noch in frischem Angedenken war: so ist allgemein leicht zu begreifen, daß eine Menge deutscher Ordnungen und Gewohnheiten der 12 und 13 Jahrhunderte, bey denen Pohlen haben aufkommen, und gleichsam naturalisiret werden müssen.

§ 12. Noch ein Hauptumstand der zur Ausbreitung des deutschen Herkommens in Pohlen ein großes scheint beigetragen zu haben, ist; uebst den vielen deutschen Colonien, die sich daselbst niedergelassen: auch dieses, daß bis in das 16 Seculum hinein, eine beträchtliche Anzahl pohlnischer Klöster und Probsteyen, keine andere als Deutschgeborne zu Aebten und Prälaten, ja sogar zu Ordensbrüdern aufgenommen haben; bis der große König Sigmund der Erste solche unbillig und schimpfliche Gewohnheit An. 1511. zuerst in denjenigen Klöstern abgeändert, die nicht durch ein besonders Recht deutschen Mönchen zugehöreten ii): nachgehends aber

An. 1

ii) Statut. An. 1511. ap. Herburt. Statut. Regn. Pol. voce *Abbates*. *Iniquam consuetudinem quorundam in Regno nostro monasteriorum tollere*

An. 1538. durch ein allgemeines Gesetz verordnet hat, daß von nun an in allen polnischen Klöstern und Probsteien, ohne Unterscheid noch Ausnahm, lauter geborne Pohlen zu Aebten und Prälaten erwählt werden sollten k). Nun ist bekannt, daß die Klöster in denen mittlern Jahrhunderten die einzige Schulen gewesen sind, in welchen die Jugend etwas von Wissenschaften erlernen konnte: es wäre auch leicht zu erweisen, daß eben jene deutsche Abteyen und Prälaturen vornehmlich dazu gedienet haben: dem allem zufolge wird man uns gerne zugestehn, daß solche deutsche Lehrmeister ihren Schülern viele Begriffe von ihren vaterländischen Gebräuchen beygebracht, welche diese hernach bey reifern Jahren in dem polnischen Staat fortpflanzen haben.

§ 13. Nachdem wir bishero die Wege angezeigt, durch welche die deutsche Rechte bis in Pohlen eingedrungen sind, so müssen wir jezo auch den sonderbaren Einfluß bemerken, welchen sie in die polnische Regierungsform gehabt haben. Dieses können wir nicht besser noch deutlicher bewerkstelligen, als wenn wir die ungemeyne Aehnlichkeiten zwischen unserer Staatsverfassung des 13 Jahrhunderts und dem heutigen Pohlen etwas genauer betrachten. Es würde aber viel zu weitläufig fallen eine systematische Vergleichung derselben anzustellen: Wir werden also in dieser Abhandlung nur ein paar Punkten berühren, und zwar solche, die weniger bekannt sind, als die berufene Aehnlichkeit zwischen den altdeutsch- und polnischen Reichs- oder Wahltagen, welche einer besondern Abhandlung

tollere cupientes, ad quæ fratres gentis duntaxat germanæ suscipi solent, in contemptum Polonica nationis: statuimus; ut . . . si privilegiis id non sit expressum; ut soli Germani suscipiantur . . . promiscue Poloni & Alimanni deinceps recipiantur.

k) Statut. An. 1538. ap. Herburt. l. c. Statuimus ut futuris temporibus nemo in Abbatem in Regno nostro, aut etiam in præpositum eligi debeat, aut possit, nisi qui sit natione Polonus.

lung werth zu seyn scheint: sowohl als die Vergleichung der Vorrechte der fränkischen Kaiser mit den Rechten, so die piastischen Könige besessen haben: ehe die Majestät der polnischen Krone, durch Feilbietung derselben zu einem bloßen Schattenbild, und die ganze Regierungsform dieses Reichs, durch den nicht genug zu verabscheuenden Mißbrauch des *Niepozwalam*, in eine Anarchie verwandelt worden.

§ 14. Den Anfängern in der deutschen Geschichtskunde ist schon bewußt, daß unsere Herzoge in den ältesten Zeiten, auf gewisse Art Beamte gewesen sind, deren eigentlich und ursprüngliche Beschäftigung darinnen bestanden hat, daß sie in Friedenszeiten die hohe Policen in den ihnen anvertrauten Ländern besorget; bey ausgebrochenen Reichskriegen aber den aufsitzenden Adel gegen die Feinde angeführet haben. Es ist gleichfalls bekannt, daß diese Herzoge von den Königen zwar mehrentheils nach Gutbefinden ernennet, aber nicht mit gleicher Freyheit abgesetzt werden konnten: sondern daß dieses letztere ein Vorrecht der allgemeinen Reichsversammlungen gewesen ist. Alle diese Hauptumstände treffen wir ohne Ausnahme, bey den polnischen *Boymoden* an; deren Name schon von *Woiciez*, führen, herstammet, und also im eigentlichsten Verstand, einen *Ducem*, Führer, Herzogen bedeutet. Sie führen auch in der That die Adelsfahnen an, so oft ein allgemeiner Aufbott desselben ergeht: es mag hernach solches zu einem Wahl- oder großen Reichstag, oder als eine kriegerische *Pospolite* geschehen. Sie haben nächstdeme die Aufsicht über die hohe Policen in ihren Landschaften, und üben als eine Folge davon den Gerichtsbann über die Juden aus. Dieser letztere Umstand führet uns auf eine besondere Untersuchung.

§ 15. Man wirft den Pohlen nicht ohne Ursach vor, daß sie unter allen christlichen und gesitteten Völkern am längsten den barbarischen Gebrauch beybehalten haben, die Todschläger mit einer schlechten Geldbuße zu belegen, welche sie den Anverwandten des Ermordeten bezahlen mußten. Das sonderbare Gesetz König Casimirs des III. ist bekannt genug: *Quamvis occidens hominem, secundum Dei legum sanctiones esset capitali poena plectendus: Nos tamen rigorem illum temperantes, statuimus, quod occidens militem triginta marcas parentibus solvere teneatur II).* Erst An. 1496. steigerte König Johann Albert diese Fredam oder Strafgeld auf 120 Mark, und verdamnte über das den Mörder zu einer jahrlangen Gefangenschaft: Ja als König Sigmund der Große, zu dieser Strafe, einen tiefen Thurn bestimmen wollte, so zwang ihn der Adel dieses Gesetz als allzuscharf zu widerrufen mm). Die neuern Verordnungen gehören nicht hieher.

§ 16. Nun wollen wir dagegen halten, was eben jener Casimir der III. An. 1343. nach Maaßgab eines ältern Gesetzes Herzog Boleslas des V. vom Jahr 1264. wegen der Ermordung eines Juden befohlen hat. Hier muß der Thäter, wenn er auch schon ein Christ ist, nicht nur die sonst gewöhnliche Strafen über sich ergehen lassen; *digno judicio puniatur*: sondern es werden noch zum Ueberfluß alle seine beweg- und unbewegliche Güter der königlichen Kammer anheim geschlagen nn). Wer einen Juden verwundet, muß nebst den Heilungskosten und Schmerzgeld, eine anderweitige Sum-

II) Statut. Casimiri M. de An. 1368. ap. Herburt. l. c. pag. 180.

mm) Stat. Sigism. de An. 1539. ap. Herburt. l. c. pag. 183. *petierunt a nobis nuncii terrarum, ut occidendorum hominum poena non sit ejus asperitatis &c.*

nn) Statut. An. 1264. ap. Herburt. pag. 219. *omnia rei mobilia & immobilia in nostram transeant potestatem.*

Summe der Kammer, und auch dem Woiwoden erlegen oo). Ja wenn ein Jude gegen irgend einen Feind um Hülfe rufet, und keine findet, so wird ein jeder christliche Nachbar in eine Geldbuße von 30 Solidis verdammet pp).

§ 17. Es mußte wohl eine besondere Ursach vorhanden seyn, warum die polnische Gesetzgeber weit mehr für die Erhaltung und öffentliche Sicherheit der Juden, als der Christen, besorgt gewesen sind. Und diese ist aus den Gesetzen selber leicht zu errathen. Nämlich, die Juden waren, in dem genauesten Verstand, leibeigene Knechte der Könige, welchen sie mit Gut und Leben von rechts wegen zugehörten. Was Leib und Leben anbetrifft, das lehret uns der nächstvorhergehende Abschnitt deutlich genug: und wegen der Güter giebt uns folgende Verordnung Herzog Boleslas des V. und König Casimir des III. hinlängliche Auskunft: Quicumque Christianus, per vim abstulerit pignus suum a Judæo, aut violentum in domo sua exercuerit, ut dissipator Cameræ nostræ graviter puniatur qq).

§ 18. Erkennt man hierinnen nicht die alte Kammerknechte unserer deutschen Kaiser? Es ist Reichskündig, daß die Juden zwar schon in den 12 und 13 Jahrhunderten den deutschen Reichsständen wie andere Leibeigene mehr unterworfen gewesen rr), von denen

oo) Ibid. pag. 218.

pp) Ibid. pag. 222.

qq) Ibid. pag. 221.

rr) Es wäre uns ein leichtes diesen Satz durch eine Menge Proben zu erweisen: und zwar, daß nicht nur die großen Herzoge und Reichsfürsten, als die Herzoge von Baiern v. Hund Metrop. Tom. I. p. 144. Henr. Stero ad An. 1288. die Marggrafen von Brandenburg Ludew. reliq. Tom. VII. p. 77. 115. 122. & Tom. IX. p. 546. die Marggrafen von

Meißen ap. Horn. vit. Henr. illustr. pag. 319. die Erzbischöffe von Magdeburg v. Chron. Magdeb. ap. Meibom Tom. II. p. 331. &c. sondern auch kleinere Reichsstände als die Aebtigin von Quedlinburg Kettner antiq. quedl. pag. 309. und die Grafen von Hohenlohe, Hanselmann dipl. Beweis der Landeshoheit pag. 64. & 415. sich eben dieses Vorrechtes bedienen, und sogar die Juden ihre Kammerknechte genannt haben, noch lange vorher ehe man den Juden = Schutz zu einem kaiserl. Reservatrecht gemacht hat. Die beste Probe wird wohl diese seyn, daß Churfürst Gerlach von Mainz; der doch als Reichskanzler und obrister Judenvogt die Reichsgerechtsame wohl kennen sollte; in einer Urkunde vom Jahr 1358. durch welche er dem Rath von Frankfurt seinen Antheil an der Judengemeinde daselbst verkauft; selbst nicht wußte, ob er sy von unserm Herren dem Kaiser, oder auf eine andere Weise hätte oder herbracht hätte ap. Senckenberg Selecta Jur. Tom. VI. p. 584. Nun sind mir zwar die Einwürfe nicht unbekannt, die der gelehrte Herr Licentiat Fischer zu Straßburg, mein alter und werther Freund in seiner treffl. Dissert. de Statu & Jurisdictione Judæor. secundum leges Romanas, Germanicas, Alsaticas, wieder diese Beispiele gemacht hat. Allein, sollten sie wohl in der That so entscheidend seyn, als sie es bey dem ersten Anblicke scheinen? Ich will nichts von den Zeiten der Carolinger erwähnen, in welchen Herr Fischer den Ursprung der jüdischen Leibeigenschaft mit großen Fleiß aufgesuchet. Die Proben die er davon beibringt, beweisen weiters nichts als dieses, daß die Juden unter den Carolingern eben die Bürden getragen haben, die andern christlichen Handelsleuten, auch sogar den Clericis, die sich mit der Kaufmannschaft abgaben, aufgelegt zu werden pflegten. So erhellet auch aus des Agobardi Epist. ad proceres Regni, und aus s. Buch de Insolentiis Judæor. in dem XIV Theil der Biblioth. maxim. patr. daß die Juden, unter K. Ludwig dem Frommen, sogar Christen zu Sklaven gehabt, und sonst ungemeyne Freyheiten genossen haben; welche Umstände freylich mit den Grundsätzen des gelehrten Herrn Fischers ein wenig zu streiten scheinen. Die Urkunden K. Otten des I. worinnen er An. 965. dem Erzstift Magdeburg Judæos & CÆTEROS ibi manentes negotiatores geschenkt, und Otten des II. welcher gleichfalls dem Hochstift Merseburg die Judæos & Mercatores aufgetragen hat, lassen

den Kreuzfahrern aber so vielfältig verfolgt worden sind, daß sie endlich unter K. Conraden dem III. in großer Anzahl in die hohens-taufische Erblände geflohen, und nebst denen, welche schon vorher in den kaiserlichen Domanialgütern und den Reichsstädten wohnten, von oberwähntem Conraden und seinen Nachfolgern in den besondern Reichsschutz aufgenommen worden sind ss). Dieses gab nachgehends Gelegenheit, nicht nur diese Erbländische und Domanialjuden, sondern auch durch einen Mißbrauch, alle andere für kaiserliche Kammerknechte, dero Aufnahm und Schutzrecht aber für ein Reservat der deutschen Krone auszugeben tt); wovon uns

die

ebenmäßig verschiedene wichtige Zweifel zurücke. Denn 1. beweisen sie höchstens, daß die in Reichsstädten, dergleichen Magdeburg und Merseburg damals waren, wohnhafte Juden, schon in dem 10 Jahrhundert kaiserl. Zinsleute gewesen sind, welches ich gar nicht zu läugnen begehre: hernach mußte 2. aus eben diesen Urkunden folgen, daß auch alle Arten von Handelsleuten kaiserliche Kammerknechte gewesen, weil ja die *Judæi* und *CÆTERI negociatores* immerdar miteinander verbunden werden; welches aber sehr schwer zu behaupten seyn dürfte. Hingegen will ich gar gerne einräumen, daß die Juden niemalsen der *Jurium Civitatis Germanicæ*, sondern nur der *Jurium incolatus* fähig gewesen: daß sie nach und nach, jedoch nicht als Juden, sondern als öffentliche *Fœneratores*, wie die berufene Bawerzen, dem Fürsten zinsbar geworden, und endlich ohne Unterscheid in die Kammerknechtschaft des Kaisers und der Reichsstände gefallen sind.

ss) Otto Frising. de gestis Friderici I. Imp. Lib. I. Cap. 37. sub Principis Romanorum alas &c. Es ist aber keine Spur vorhanden, daß weder bey dieser Gelegenheit, noch bey den vorhergegangenen Judenverfolgungen die Kaisere einige Strafgerichte deswegen ausgeübet haben; woraus ganz deutlich erhellet, daß sie noch damalen die Juden für nichts weniger als ihre eigene Kammerknechte gehalten.

tt) Von den deutschen Juden ist die Sache klar, und wird auch § 20. noch mehr bewiesen werden. Von den Ausländischen und insbesondere den Französischen aber können wir hier die lustige Erzählung des Ottocar

von

die Urkunden des XIV. und der folgenden Jahrhunderte eine Menge Beyspiele an die Hand reichen.

§ 19. Wir treffen die erste Spuren hievon unter Kaiser Friedrich dem Zweyten an uu). Es heisset nämlich in einem Briefe bey dem Kanzler Peter de Vineis xx). *Omnes Judæi, degentes ubique per terras nostræ jurisdictioni subjectas, Christianæ legis & Imperii prærogativa, servi sunt Camerae nostræ speciales.* Eben diese Worte finden sich wieder in einer Urkunde König Conrad des IV. vom Jahr 1234. wenn nicht gar diese zwey Briefe nur einer sind yy). Gewisser ist ein andere Urkunde Kaiser Friedrich des Zweyten vom Jahr 1237. in welcher steht: *Imperialis autoritas a*

E 3

priscis

von Horneck in seinen gereimten österreichischen Chronik Cap. 779. & 780. pag. 782. ap. Pezium Rer. Austr. Tom. III. unmöglich mit Stillschweigen übergehn. Kaiser Albrecht der I. begehrt An. 1306. an König Philipp den Schönen, daß er ihm die Juden soll senden, aus seinen Landen allen Enden. Der König befragt darüber seine Rechtsgelehrten: diese sprechen für den Kaiser, und der König vertreibt deswegen alle Juden aus Frankreich.

uu) In einer Urkunde Kaiser Otten des IV. vom Jahr 1212. in welcher er die Judensteuer in der Reichsstadt Mainz, dem dasigen Erzbischof schenket, findet sich der Name Kammerknecht noch nicht: ap. Guden Cod. dipl. Tom. I. pag. 419. Da also der Ursprung dieser Judenknenschaft in die Zeiten Friedrich II. fällt, in welchen auch in Frankreich König Philipp August sie zu seiner Kammer gezogen hat, so ist sehr glaublich, daß die Judenclaverey eigentlich von der Clerisey herrühre, welche die babilonische Gefängniß erneuern wollte; wenigstens lehret Papst Innocentius III. der zu eben dieser Zeit gelebet in C. 13. X. h. t. *Judæos propriam culpam PERPETUÆ SERVITUTI submisisse: adde C. 21.* welches wohl mit unter die ältesten Spuren hiervon zugehören dürfte.

xx) Lib. VI. Cap. 12. pag. 727.

yy) Leibnit. Cod. Jur. gent. diplom. Tom. I. prodr. n. 12. pag. 10.

priscis temporibus Judæis indixit servitutem perpetuam zz); und eine Urkunde König Conrad des IV. vom Jahr 1246. wo der Name Camera Servi wieder vorkommt aaa). Zu diesen Zeugnissen wollen wir noch das schwäbische Landrecht, dessen Sammlung auch in das 13 Jahrhundert einfället, beifügen. „Der König soll alle seine
 „Juden die in Deutschland sind, seinem Kanzler empfeh-
 „len: das ist der Bischof von Meinz: und weiter unten.
 „Die Juden gab der König Titus zu eigen in des Königs
 „Kammer, davon sollen sy noch des Riches Knecht, und
 „er soll sy auch schirmen bbb)“

§ 20. Die Rechte der deutschen Kaiser über diese ihre Kammerknechte kommen in allen Stücken mit denjenigen überein, welche nach § 17. den polnischen Königen über ihre Juden zustanden. Und zwar was die Herrschaft über Leib und Leben betrifft, so hat schon Conrad der IV. in der oben angezogenen Urkunde vom Jahr 1246. Rath und Bürgern von Frankfurt alle Schuld und Strafen erlassen, welche sie durch die Ermordung der Juden, als der kaiserl. Kammerknechte, auf sich geladen hatten. Kaiser Albrecht der I. strafte wegen einem gleichen Verbrechen und aus gleicher Befugniß die Bürger von Nürnberg ccc): Karl der IV. aber ertheilte gar dem Rath von Frankfurt ein vorläufiges Absolutorium oder Gnadenbrief darüber, wann etwann die Juden daselbst verbrannt oder erlagen werden sollten ddd). Mit einem Worte und als
 ler

zz) Benm Lambec. Biblioth. Vindob. Lib. II. Cap. 5. pag. 80.

aaa) Benm Lunig Reichsarchiv Tom. XIII. pag. 558. Remissimus noxam, quam cives visi sunt in eadem Judæorum de Frankenfurt servorum Camera nostræ commisisse.

bbb) Schwäbisch Landrecht Cap. 24. § 3. und Cap. 146. § 4.

ccc) Henricus Stero, & Histor. Austral. ad An. 1298. ap. Freher.

ddd) Senkenberg. Sel. Jur. Tom. VI. pag. 603.

ler anderer Zeugnisse, welche aus den Urkunden des 14 Jahrhunderts in großer Anzahl angeführt werden könnten, zu geschweigen; so versichert Kaiser Karl der IV. in einem burggräflich-nürnbergischen Brief vom Jahr 1347. eee): „Alle Juden gehören mit
 „Leib und Gut unserer Kammer, und sind in unserer
 „Gewalt und Händen, daß wir, mit unserer Mächtig-
 „keit, damit thun und lassen mögen was wir wollen“. Und auf diese freye Gewalt und Mächtigkeit gründen sich die vielfältige Verpfänd- und Verkaufungen der Juden, wovon die reichsstädtische Archive eine Menge Urkunden enthalten.

§ 21. Mit den Gütern der Juden haben die deutsche Kaiser eben so willkührlich gehandelt, als mit ihren Leibern und Leben. Der eben angezogene Brief Kaiser Karlen des IV. giebt uns schon eine feine Probe davon ab: noch sonderbarer aber ist der Schenkungsbrief Kaiser Heinrich des VII. vom Jahr 1309. in welchem er Graf Diepholden von Pfirt alle die Gelder eigenthümlich überliesse, welche dieser währendem Interregnum nach Kaiser Albrechts Tod von den Juden erpresset hatte ff). Hieher gehöret auch das allgemeine Gesetz Kaiser Wenzels vom Jahr 1391. vermöge dessen alle Stände, Glieder und Unterthanen des Reichs „aller und
 „iglicher Geldschulden, die sy den Juden unsern Kammer,
 „knechten sind, wie sy dargangen und gemacht, genczli-
 „chen und all ir Sachen ledig und emprochen zu seyn“ erklärt worden sind ggg).

§ 22.

eee) Limnæus addit. ad Jus publ. Tom. I. Lib. V. Cap. 7. pag. 845.

ff) Herrgott. Geneal. Habsburg. Tom. III. pag. 591. Sibi omnem pecuniam, quam a Judæis nostris habuit & extorsit, de liberalitate nostra Regia remittimus & donamus.

ggg) Diplom. ap. Horn Histor. Fried. Bellicosi pag. 688. addit. Falkenstein Histor. diplom. Erfurt. pag. 279. Crus. ann. Suer. P. III. L. VI. ad An. 1391. pag. 213.

§ 22. So wäre also eine wahre und vollkommene Aehnlichkeit zwischen den deutschen und polnischen Rechten in Absicht auf den öffentlichen Zustand der Juden. Wollen wir noch einen Blick auf diejenigen Verordnungen werfen, welche die bürgerliche Nahrung, Handel und Wandel derer Juden betreffen, so werden wir gleich bemerken, daß das ganze weitläuftige Gesetz Boleslas des V. vom Jahr 1264. aus welchem wir alles obige entlehnet haben, fast von Wort zu Wort, aus dem Judenbrief Marggraf Heinrich des Erlauchten von Meissen genommen worden ist hhh). Welcher Umstand, nebst den oben behaupteten Aehnlichkeiten zwischen den öffentlichen Rechten der deutsch- und polnischen Juden, außer allen Zweifel setzt; daß alle polnische Judenverordnungen einen deutschen Ursprung haben, und folglich zur Erläuterung unser vaterländischen Gewohnheiten dienen können.

§ 23. Nun wollen wir einen kleinen Versuch von einer solchen Erläuterung anstellen. Der Kanzler von Ludewig, und unsere besten Publicisten wissen sich nicht zu helfen, wenn sie den Ton der Kaiserlichen Machtsprüche in Judenhändeln, den Namen Kammerknechte, und das neunte Capitel der güldenen Bulle, in welchem Karl der IV. den Kurfürsten das Judenregal, als ein Vorrecht ertheilet; mit den Beyspielen zusammen reimen wollen, so wir oben Not. rr angeführet haben; aus welchen, und vielen andern ganz unstreitig erhellet, daß alle Klassen von Reichsständen lange Jahrhunderte vor der güldenen Bulle befugt gewesen sind ihre eigene Juden zu halten. Der Herr von Ludewig weis auch endlich diesen Knoten nicht anders aufzulösen, als daß er Karlen den IV. für den eigenmächtigen Erfinder des Judenregals, und die Urkunden Friedrich

hhh) Conferantur Lex Boleslai V. ap. Herburt. l. c. p. 216. & Edictum Heinrici illustris ap. Horn in vita ejus Cod. dipl. pag. 319.

Drich des II. und Conrad des IV. vor unächt erklärt iii). Allein, zu geschweigen, daß wir eine Menge Briefe von den Kaisern Rudolph dem I. Adolphem, Albrecht dem I. Heinrich dem VII. und Ludwigem dem V. aufzuweisen haben, welche alle die Juden als kaiserliche Kammerknechte behandeln, und also auch unächt seyn müßten, wann jene ludewigianische Hypothese gelten sollte; so ist diese Ausflucht auch im höchsten Grad unnöthig.

§ 24. Der gebieterische Ton der Kaiser und der Name reichs- oder kaiserliche Kammerknechte werden uns wenig mehr irren, wenn wir nur darauf Achtung geben wollen; daß beyde immer in solchen Urkunden vorkommen, in welchen von Reichsstädtischen, das ist Romanialjuden, die Rede ist. Und so wenig wir glauben dürfen, daß das Münz- Zoll- Bergwerk- und Salzregal noch An. 1356. ein besonders Vorrecht der Kurfürsten gewesen sey, weil es ihnen doch Karl der IV. in seiner güldenen Bulle als ein solches ertheilet: so wenig läßt sich solches von dem Judenregal sagen, welches der Kaiser Karl jenen hohen Vorrechten auch beygesellet hat. So daß das ganze IX und X Kapitel der güldenen Bulle vielmehr für eine gesetzliche Bestätigung weit älterer Rechte, als für eine eigentliche Begnadigung oder ursprüngliche Ertheilung derselben angesehen werden muß.

§ 25. Nachdem wir auf diese Art, die vornehmste Schwierigkeiten des Herrn von Ludewig aus dem Wege geräumt haben, so wollen wir jezo die pohlnische Gesetze zu Hülfe nehmen, um diese ganze Materie auf eine dem deutschen Reichs Herkommen gemäße Art zu erläutern. „ Qui nobiles, heißt es daselbsten, in oppidis

„ auf

iii) Erläuterung der güldenen Bulle Tom. I. Tit. 9. pag. 853.

Dritten Bands, I Theil.

D

„ aut in villis suis Judæos habent; per nos licet ut soli ex eis
 „ fructus omnes & emolumenta percipiant; jusque illis arbitratus
 „ suo dicant: verum ex quibus Judæis nullum ad nos commodum
 „ pervenit, eos uti Judæorum jure non permittimus, per nos
 „ & antecessores nostros concessio; neque de injuriis eorum de-
 „ ferri ad nos volumus; ut ex quibus nullum commodum senti-
 „ mus, hi etiam nullum in nobis præsidium habeant colloca-
 „ tum kkk). “ Kann man nicht hieraus schliessen, daß alle
 Juden, welche in den Domanialgütern der deutschen Krone; der-
 gleichen vornehmlich die Reichsstädte waren; wohnten, der kaiserl.
 Kammer mit Leib und Gut zugehöret haben, und ihr den Schirm-
 groschen bezahlen müssen; dafür sie aber von den kaiserlichen Bögten
 geschützt worden: Daß es aber auch nebst diesen, wenige nur etwas
 ansehnliche Reichsstände gegeben, die nicht von Alters her, aus eigener
 Macht, eine Menge Juden in ihre Lande aufgenommen, und ungefähr
 eben diejenige Rechte über sie hergebracht hatten, welche die Kaiser ge-
 gen ihre unmittelbare Juden ausübeten? Daß also der ganze Un-
 terscheid darinnen bestanden: daß die kaiserliche Juden im ganzen
 Reich, aus kaiserlicher Macht Vollkommenheit: die landständische
 aber nur innerhalb der Gränzen ihrer Herren, vermöge der Landes-
 hoheit, Zins- und Kammerknechte gewesen und geschützt worden sind.

§ 26. Da die vorherstehende Erläuterung des Judenrechts in
 Deutschland weitläufiger ausgefallen ist, als wir es vermuthet
 hatten, so bleibt uns nur wenig Raum zu einer andern Untersu-
 chung über, welche die zweite Klasse der polnischen Senatoren;
 nämlich die Kastellanen betreffen sollte. Der Name derselben füh-
 ret uns schon auf die Aehnlichkeit mit unsern deutschen Burggra-
 fen:

kkk) Ap. Herburt. l. c. pag. 225.

sen: und sie waren auch solche in dem eigentlichsten Verstande. Sie waren wie jene, einer Burg und den dazu gehörigen Ländern vorgesetzt: sie versahen beyderseits die obersten Gerichte; und führten im Nothfall den unter ihnen angesessenen Adel, als Statthalter derer Herzoge oder Boyeroden, an. Wie aber die ursprüngliche Beschaffenheit der deutschen Burggrafen darinnen verändert worden, daß sie nach und nach die Landeshoheit über ihre Lande erblich erlangt: so hat im Gegentheil die polnische Burggrafenswürde oder Kastellanie dadurch einen unersetzlichen Verlust und Abfall erlitten, daß die oberrichterliche Gewalt davon abgesondert, und den ehemaligen Unterrichtern der Kastellanen nunmehr eigenthümlich zu Theil geworden ist. Dieser Unterrichter gab es von alten Zeiten her, dreyerley Arten: Wir finden nämlich die Gerichte der Oberlandkämmerer, *Succamerarii*, der Landrichter, *Judices terrestres*, und der Rentgrafen, oder Starosten.

§ 27. Das Amt der *Succamerariorum terrestrium*, Landkämmerer, bestehet vornehmlich darinnen: daß sie die sogenannte Landscheid- oder Bannbücher in ihrer Verwahrung, und über die Gränzen der adelichen Landgüter, *bona terrestria*, zu sprechen haben. Der Ursprung dieses Gerichts ist den Pohlen selbst unbekannt; und noch mehr, warum es eben den Landkämmerern zu Theil geworden. Ist uns erlaubt eine Meynung zu haben, so möchte die Sache wohl darauf ankommen, daß ehemals den deutschen Reichskämmerern, so wie den Klosterkämmerariis, die Verwaltung der Reichseinkünfte, und folglich auch der Domanien anvertraut gewesen: da nun, wie leicht zu erweisen wäre, und vielleicht ein andermal erwiesen werden dürfte: alle polnische Hof- und Landämter von den Deutschen entlehnet oder nachgeahmet worden: so kann es gar wohl seyn, daß den Landkämmern zwar Anfangs nur das

Gränzwesen der aller Orten zerstreuten königlichen Tafel und Lehngüter; nachmals aber auch die Bemerkung der zwischen jene eingeflochtenen adelichen Erbgüter aufgetragen worden ist. Consten giebt uns dieses Landkammergericht zwei Anmerkungen an die Hand: die erste wird seyn, daß wir auch in Deutschland einige Spuren von solchen Gränzrichtern antrefen: und zwar bey dem Herrn von Westphalen III) wo das Gericht selbst *Markding* heißt, und von dem Herrn Autor beschrieben wird: *Judicium marcale ad quod pertinebant causæ agrorum, limitum, fossarum, montium, sylvarum &c.* welches mit dem Amt der polnischen *Succamerarien* nach Maassgab der alten Reichsstatuten mmm) vollkommen übereinstimmt. Es gehöret aber auch zu diesem letztern unser Altddeutsches noch nicht genugsam bekanntes *Bue-Buwe* oder *Baugeding*, *Baugerichte*: und wer weis ob nicht das in Forstsachen ehemals so berühmte *Markerrech*t und *Markmeisterey* zu der polnischen Landkammerer Anlaß gegeben hat. Denn das ist doch sonderbar genug, daß das deutsche Wort *Gränze*, *Granicies*, in den *Succameriatsstatuten* aller Orten vorkommt. Doch diese Materie verdienet wohl eine besondere Untersuchung.

§ 28. Die zwote Anmerkung wird seyn: daß da, wie oben gemeldet worden, die polnische Hofämter auch sogar dem Namen nach, aus Deutschland herkommen, und wir in Pohlen in einer jeden Grafschaft gewisse Hofbeamte antreffen; dieser Umstand, die von dem *Hauteserre* nnn) zuerst aufgebracht, von den Herrn *Estor* ooo) und

III) *Monum. inedita Rer. German. Tom. IV. pag. 928.*

mmm) *Herburt. vocib. Limites, & Succamerarii.*

nnn) *Alteserra de Ducib. & Comitib. Gall. pag. 255.*

ooo) *De Ministerial. Cap. IX. § 417. pag. 617. und kleine Schriften Parte I. pag. 204.*

und Budern ppp) aber mit Gründen und Beyspielen bestärkten Meynung, daß auch unsere deutsche Grafen vormals ihre Hofämter gehabt haben; ein neues Gewichte zu geben scheint. Allein auch hievon wird vielleicht ein andermal weitläuftiger gehandelt, und diese Materie insonderheit aus baierischen Urkunden, und durch die Beyspiele unsrer baierischen Grafen erläutert werden. Wir wenden uns also zu der andern Klasse der ehemaligen Unterrichter derer Kastellane. Solches sind die sogenannten *Judices terrestres*, Landrichter, von welchen wir aber nur dieses erwähnen wollen, daß sie, wie unsere deutsche Landgerichtsverweiser, mit lauter bürgerlichen Rechtshändeln beschäftigt sind. Ein mehreres erfordert eine besondere Abhandlung.

§ 29. Den Beschluß machen die Starosten, welche wir oben unsern Zentgraben an die Seite gesetzt haben. Sie sind auch in der That nichts anders. Der Name *Starosta*, welcher im buchstäblichen Verstand einen alten Graukopf bedeutet, führet uns schon auf unsere deutsche Grafen, und bestärket die Herstammung des Wortes *Grav*, von den grauen Haaren unserer alten Comitum. Nächstdem aber finden wir in den Amtsurkunden der Starosten eben diejenige vier Fälle ganz deutlich ausgedruckt, welche in Deutschland für die Zentgerichte gehören, und in Sachsen unter dem Namen der *Gravofälle* oder *Haupttrügen* bekannt sind. Nämlich, Mord, Diebstahl oder Raub, Brand und Nothzucht. In den polnischen Gesetzen sind diese vier Fälle so ausgedrückt: *Capitanei non judicent præterquam quatuor articulos: pro deprædatione stratæ publicæ, pro incendio, pro invasione domus manu violenta, & oppressione faminarum* qqq). Man sieht von

D 3

sich

ppp) De Feud. Official. Cap. III. § 5. pag. 35.

qqq) Statut. Casimiri regis & Alior. passim. ap. Herburt. l. c. voce *Capitanei* pag. 54.

sich selbst, daß die pohlische Gesetzgeber, welche die Zahl der vier Fälle durchaus beybehalten wollten, den Raub und den gewaltsamen Hausdiebstahl, so in Deutschland nur eine Rüge ausmachen, in zwei abgetheilet haben: weil, wie wir schon oben S 15. erinnert, der Mord für keinen Criminalhandel bey ihnen angesehen, sondern mit einer bloßen Geldbusse belegt wurde.

§ 30. Ich schliesse hier diesen Versuch einer Erläuterung des deutschen Staatsrechts, aus den Gesetzen des Königreichs und Republik Pohlen. Da diese ganze Arbeit ein bloßer Versuch gewesen, so würde ich mich glücklich schätzen, wenn ich mir schmeicheln dürfte, daß sie nicht gar allen Beyfalls unwürdig sey: noch weit mehr aber, wenn geschicktere Kenner der beyden Reichsverfassungen hiedurch aufgemuntert werden, die Ursprünge des deutschen Staatsrechts durch eine gleichmäßige Analogie aufzuklären, und Deutschland aus Pohlen zu erläutern.

